

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

► Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 7. Januar 2021 (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 8. 3. 2021 zur Schaffung von Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Anordnungen

- I. Die schulische und außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW sowie schulischen und außerschulischen Sporthallen und Sportstätten ist durch Kinder, Jugendliche sowie schulischem und außerschulischem Personal zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - a. Die teilnehmenden Kinder/Jugendlichen verfügen über eine individuelle Beeinträchtigung oder eine soziale Benachteiligung,
 - b. die individuelle Beeinträchtigung oder soziale Benachteiligung wurde im Einzelfall durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgestellt,
 - c. die zulässige Gruppengröße beträgt höchstens 10 Kinder/Jugendliche zuzüglich einer Betreuungsperson und – im Rahmen von Sportangeboten – zuzüglich einer Sportübungsleitung,

- d. die schulische und außerschulische Nutzung beschränkt sich auf betreuten Distanzunterricht allgemeinbildender Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht in Fächern allgemeinbildender Schulen und Sportangebote im Rahmen sozialer Gruppenarbeit,
 - e. die Infektionsschutz- und Hygienevorgaben der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO werden eingehalten und
 - f. die Vorgaben zur Maskenpflicht analog der Vorgaben des § 1 Abs. 3 und 4 CoronaBetrVO werden beachtet.
- II. Die Nutzung von privaten Räumlichkeiten und Sporthallen/Sportstätten ist durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - a. Das Projekt des freien Trägers wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien im Einzelfall als Ausnahme von den allgemeingültigen Vorgaben der Coronaschutzverordnung zugelassen,
 - b. die teilnehmenden Kinder/Jugendlichen verfügen über eine individuelle Beeinträchtigung oder eine soziale Benachteiligung,
 - c. die individuelle Beeinträchtigung oder soziale Benachteiligung wurde im Einzelfall durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgestellt,
 - d. die zulässige Gruppengröße beträgt höchstens 10 Kinder/Jugendliche zuzüglich einer Betreuungsperson und – im Rahmen von Sportangeboten – zuzüglich einer Sportübungsleitung,
 - e. die Nutzung beschränkt sich auf Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht in Fächern allgemeinbildender Schulen und Sportangebote im Rahmen sozialer Gruppenarbeit,
 - f. die Infektionsschutz- und Hygienevorgaben der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO werden eingehalten und
 - g. die Vorgaben zur Maskenpflicht analog der Vorgaben des § 1 Abs. 3 und 4 CoronaBetrVO werden beachtet.

III. Die Anordnungen unter Ziffer I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft und sind dann sofort vollziehbar.

Begründung

Zu I. und II.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligung im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen deutlich stärker. Beengte Wohnverhältnisse, Bewegungsmangel, fehlende Sozialkontakte insbesondere zu Freunden und Gleichaltrigen und fehlende Tagesstruktur durch den Schulalltag wirken häufig als Verstärker für problematische Entwicklungen im schulischen und außerschulischen Bereich. Zur Abmilderung psychischer und physischer Belastungserscheinungen der Pandemie wird die Notwendigkeit gesehen, Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen, die von individuellen Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligung betroffen sind. Die Angebote sollen sowohl den schulischen Bereich als auch den Freizeitbereich abdecken, damit eine gezielte Unterstützung beim Lernen und eine Förderung sozialer Kontakte erfolgen kann. Vor allem der Sport wird in diesem Zusammenhang als wichtiger Baustein angesehen, die betreffenden Kinder und Jugendlichen zu erreichen und ihnen formales und soziales Lernen zu ermöglichen. Er dient dazu, negativen gesellschaftlichen Entwicklungen vorzubeugen und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und mit einer sinkenden Tendenz unter dem Wert von 35 liegt, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwieweit Reduzierungen von den in der Coronaschutzverordnung und der Coronabetreuungsverordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können. Am 3. 3. 2021 beträgt der Wert der 7-Tage-Inzidenz für Münster 31,4 mit leicht sinkender Tendenz zum Vortag und liegt bereits seit Wochen unterhalb der Grenze von 35. Der anhaltend niedrige Inzidenzwert rechtfertigt maßvolle Maßnahmen der Lockerung von Schutzmaßnahmen. Die mit dieser Allgemeinverfügung definierten Maßnahmen beziehen sich auf einen eng eingegrenzten Personenkreis und erfolgen in Abwägung der wahrscheinlichen Gefahren für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die zu erwartenden gesamtgesellschaftlichen Folgen mit dem durch die Reduzierung der Schutzmaß-

nahmen entstehenden Infektionsrisiko. Im Ergebnis sind die beschriebenen Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe geeignet, erforderlich und angemessen, um psychische und physische Belastungserscheinungen bei Kindern und Jugendlichen mit individueller Beeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung abzumildern, ohne unkalkulierbare Infektionsrisiken mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 herbeizuführen.

Zu III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die getroffenen Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 8. März.2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz, Telefon 0251 492-13 03, Fax 0251 492-77 12,

E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html. Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.